

WIEN – VERTEILERKREIS FAVORITEN ALTES LANDGUT

INTERESSENTENSUCHE FÜR Pop-Up Restaurant / Imbissstand

1 Interessentensuche

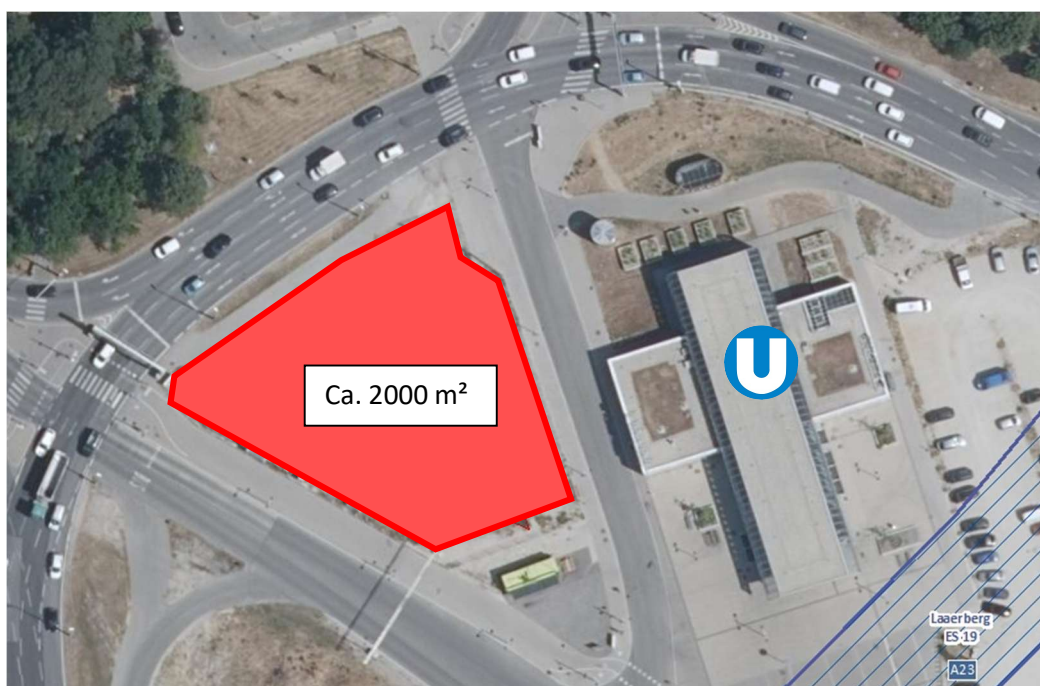
Die ASFINAG ist Eigentümerin der Liegenschaft und vergibt eine Teilfläche temporär für die Errichtung eines Pop-Up Restaurants, Imbissstands oder Ähnlichem.

2 Standort

- Wien, 10. Bezirk, Verteilerkreis Favoriten (Altes Landgut)
- Nahe Stationsgebäude der U1 und Haltestelle der Autobuslinie 15A
- In der Nähe befinden sich weiters die FH Campus Wien, die Generali Arena, das Laaerbergbad und die Neulandschule.

3 Fläche

- Teilfläche innerhalb des unten markierten Bereichs (s. Lageskizze unten).
- Konkrete Abgrenzung abhängig vom Konzept und im Detail noch abzustimmen.
- Fläche ist derzeit eine Schotterfläche.
- Von dieser Fläche ist eine Zufahrt inkl. Abstellmöglichkeit für die ASFINAG mit ca. 500m² in Abzug zu bringen.





Blick Richtung Norden, in unmittelbarer Nähe befindet sich die BistroBox (im Hintergrund zu sehen ist die Autowerkstatt Lucky Car).

4 Hintergrund

Aufgrund des Beschlusses der Wiener Stadtentwicklungskommission vom 12.12.2023 wird ein neues Stadtentwicklungsgebiet am Verteilerkreis Favoriten in Wien geplant. Die ersten bauvorbereitenden Maßnahmen sollen voraussichtlich im Jahr 2029 beginnen. Bis dahin soll die Fläche sinnvoll genutzt werden. Aufgrund dessen wurde ein Zwischennutzungskonzept für den Verteilerkreis erarbeitet. Derzeit befindet sich an einer Teilfläche vom Verteilerkreis eine kaum genutzte Schotterfläche, welche um ein gastronomisches Angebot erweitert werden soll.

5 Bauarbeiten der ASFINAG / Vorerkundungen

Es könnten bauvorbereitende Arbeiten, insbes. im Zusammenhang mit den Projekten unter Pt. 4 stattfinden. Diese könnten ab 2027 punktuell erforderlich sein. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Fläche kommen. Daraus können keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ähnlichem abgeleitet werden.

6 Zufahrt

- Direkte Zufahrt für Kunden nicht möglich!
- Betreiber / Lieferanten können vorauss. über den Verteilerkreis im Norden (gegenüber Lehmgassee) zur Anlieferung direkt zufahren. Diese Zufahrt ist derzeit

nur für Fahrzeuge im Auftrag der ASFINAG gestattet – eine Erweiterung dieser Zufahrtsbewilligung ist vom Projektwerber einzuholen.

- Sofern im Zuge der Projektumsetzung Änderungen an der Verkehrsführung, Beschilderung oder bauliche Anpassungen erforderlich werden oder eine Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen erfolgt, ist das entsprechende Einvernehmen mit der Stadt Wien, insbesondere der MA 28 (Straßenverwaltung) sowie der MA 46 (Verkehrsorganisation), herzustellen.
- Unabhängig davon kann die Zufahrt für Betreiber, Mitarbeiter und Lieferanten über bestehende öffentliche Verkehrsflächen, insbesondere über die Park-&-Ride-Anlage, erfolgen; das Abstellen von Fahrzeugen hat dort entgeltpflichtig zu erfolgen.
- Der Stadt Wien und den Wiener Linien wurden Wegerechte eingeräumt (Beilage). Im Falle einer beabsichtigten Mitbenützung dieser Flächen ist durch die Bestandnehmerin die Zustimmung von diesen Berechtigten einzuholen.

7 Nutzungsmöglichkeiten

- Nutzung für Pop-Up Restaurant / Imbissstand geplant
- Die ASFINAG sucht einen Errichter und Betreiber eines derartigen Betriebs (inkl. Nebenflächen wie Lager, Technik und Anlieferung). Eine Teilvergabe an mehrere Betreiber ist nicht vorgesehen.
- Maximale Fläche 1500 m² (s. Fläche Pt. 3, inkl. Bereich für Anlieferung / allfälligem „Schanigarten“).
- ASFINAG-seitiger Kündigungsverzicht bis 31.3.2028
- Die Errichtung von festen Bauwerken ist nicht gestattet. Es dürfen lediglich temporäre Bauwerke aufgestellt werden (z.B. Container bzw. Modulbauweise auf Holz- oder vergleichbarer Unterkonstruktion).
- Die Oberfläche (Vorplatz und Untergrund) darf nicht dauerhaft asphaltiert / betoniert werden. Eine temporäre Befestigung der Oberfläche (z.B. mit Platten oder Ähnlichem) ist zulässig. Im Außenbereich kann in kleinem Ausmaß ein Bereich für die Anlieferung gestaltet werden.
- Es sind Flächen für Kundenverkehr (ausschließlich zu Fuß oder per Rad!) vorzusehen, die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Ein optionaler „Schanigarten“ ist möglich.
- Öffnungszeiten entspr. gesetzl. Möglichkeiten (Öffnungszeitengesetz)
- Maximale Nutzungsdauer: 5 Jahre

8 Leitungen / Anschlüsse / WC

- Strom / Wasser / Kanal: Die Anschlussmöglichkeiten sind mit den jeweils dafür zuständigen Stellen abzuklären (abhängig vom Bedarf des Betreibers).
- WC: Im Stationsgebäude der Wiener Linien befindet sich eine öffentliche WC-Anlage (Entgeltpflichtig 50 Cent).

9 Angebotslegung

Interessenten sind eingeladen, **bis spätestens 24.8.2026, 12:00 Uhr** ein verbindliches Angebot abzugeben (E-Mail). Dieses Angebot hat zu beinhalten:

- Räumliche und bildhafte Darstellung der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung: diese hat zumindest aus einem Lageplan mit Angaben über die Flächenausdehnung sowie aus einem Schaubild oder einer Ansicht zu bestehen.
- Es ist bekanntzugeben, welche Fläche jedenfalls für das Projekt benötigt wird (korrespondierend mit Projektplan), diese Fläche darf 1500 m² nicht überschreiten (inkl. Bereich für Anlieferung / allfälligem „Schanigarten“).
- Preisangebot über Bestandzins unter Verwendung des beiliegenden Angebotsformulars.
- Darstellung der geplanten temporären baulichen Umsetzung (Container- bzw. Modulbauweise, Unterkonstruktion, Befestigungslösungen für Kunden- und Verkehrsflächen).
- Beschreibung der angebotenen Produkte, der geplanten Öffnungszeiten und des geplanten Personaleinsatzes.
- Konzept zur Anlieferung.
- Beschreibung der erforderlichen Anschlüsse (Strom inkl. Angabe der erforderlichen Anschlussleistung, Wasser, Kanal) und wie diese umgesetzt werden.
- Umsatzschätzung pro Monat.
- Geplanter Zeitrahmen (einschl. Genehmigungsphase ab Q4 2026 sowie vorgesehene Nutzung ab frühestens Anfang 2027 bis geplantem Abbau).
- Angaben zum Bieter bzw. zur Bietergemeinschaft: Name und Anschrift des Bieters / der Bietergemeinschaft, Angaben zur Rechtsform des Unternehmens, Angabe der Gewerbeberechtigung. Bei Bietergemeinschaft Angabe o.a. Daten zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und Bestätigung der solidarischen Haftung jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft durch Unterfertigung einer entspr. Erklärung (Seite 2 des Angebotsformulars).
- Referenzprojekt über ein bereits umgesetztes derartiges/ähnliches Projekt in den letzten fünf Jahren, welches seit mind. 6 Monaten in Betrieb ist. Anzugeben ist nur 1 Referenzprojekt. Es sind nur Referenzprojekte vom Bieter selbst bzw. von Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder mit diesen verbundenen Unternehmen iSd § 228 Abs. 3 UGB zulässig.

Mit der Abgabe eines Angebots erklärt sich der Bieter / die Bietergemeinschaft mit den Bedingungen in dieser Unterlage samt Beilagen einverstanden.

10 Weitere Vorgehensweise

Fragen zu den Unterlagen sind bis spätestens 12.8.2026 schriftlich per Mail an die unten angeführten Kontaktpersonen zu stellen.

Unvollständige Angebote werden nicht berücksichtigt. Auf Basis der fristgerecht einlangenden Angebote wird das beste Angebot unter Berücksichtigung des Preisangebots sowie des Qualitätsangebots ausgewählt. Allenfalls wird mit den 2-3 Bestbietern deren Angebot verhandelt.

Die Entscheidung über die Auswahl des besten Angebots bis spätestens 21.9.2026 erfolgen. I.d.F. wird der Vertrag mit dem Bestbieter auf Basis des beiliegenden Musters abgeschlossen.

Die ASFINAG behält sich vor, keines der Angebote anzunehmen, falls diese nicht den Vorstellungen der ASFINAG entsprechen oder sonstige Gründe dagegensprechen.

11 Beilagen

- Luftbild M 1:500
- Lageplan Leitungen
- Plan Wegerechte
- Muster Bestandvertrag
- Angebotsformular

Kontakt:

DI Karl Christian Petz
Immobilien-Projektentwicklung

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS- UND AKTIENGESELLSCHAFT

SCHNIRCHGASSE 17
A-1030 WIEN
TEL +43 50108-10634
MOBIL +43 664 60108-10634
[mailto: karlchristian.petz@asfinag.at](mailto:karlchristian.petz@asfinag.at)
www.asfinag.at

Anton Schulze
Immobilien-Projektentwicklung (Work&Study)

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS- UND AKTIENGESELLSCHAFT

SCHNIRCHGASSE 17
A-1030 WIEN
MOBIL +43 664 60108 17349
mailto: anton.schulze@asfinag.at
www.asfinag.at



1965,39 m²

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:500

ASFINAG

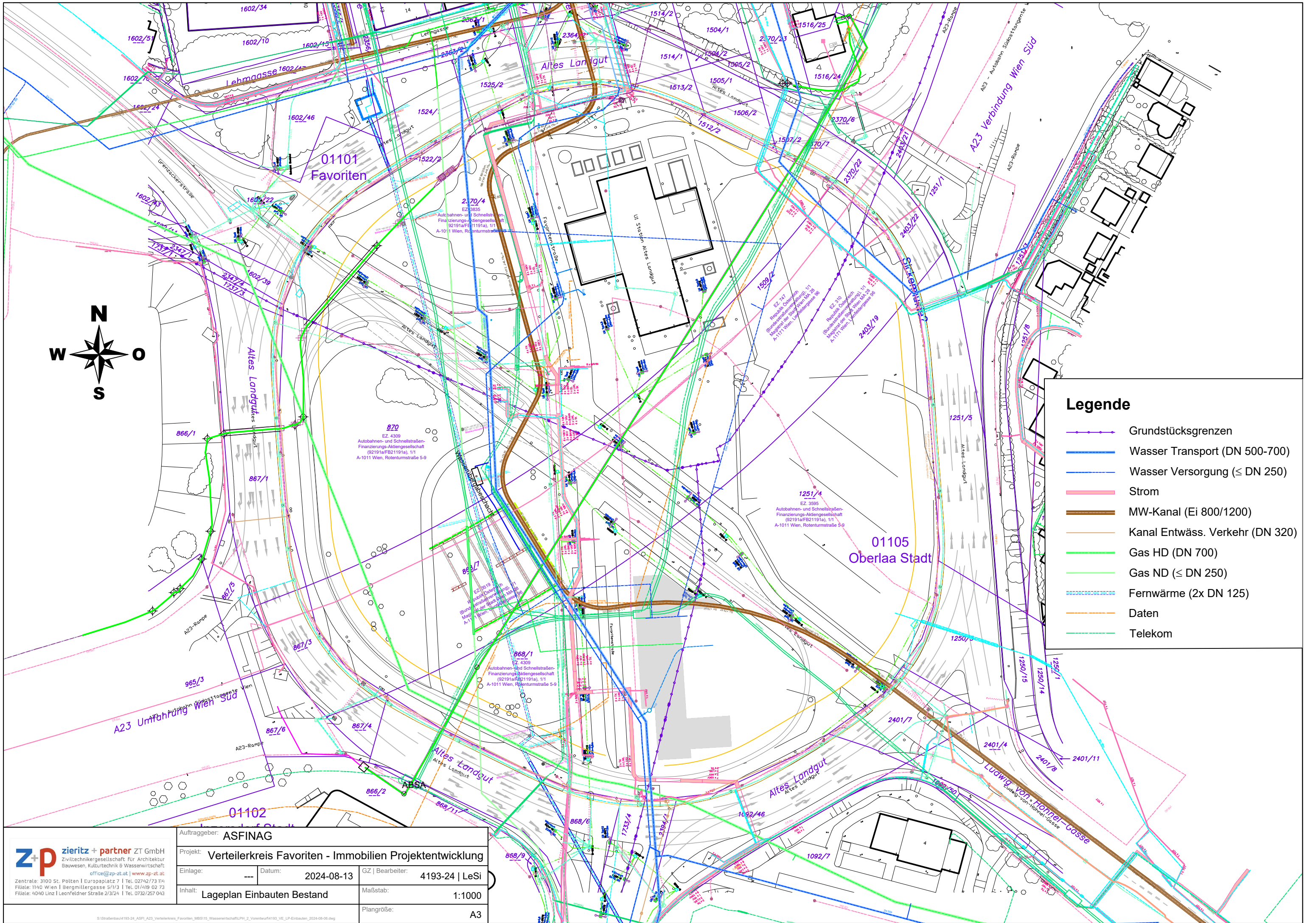
0 20

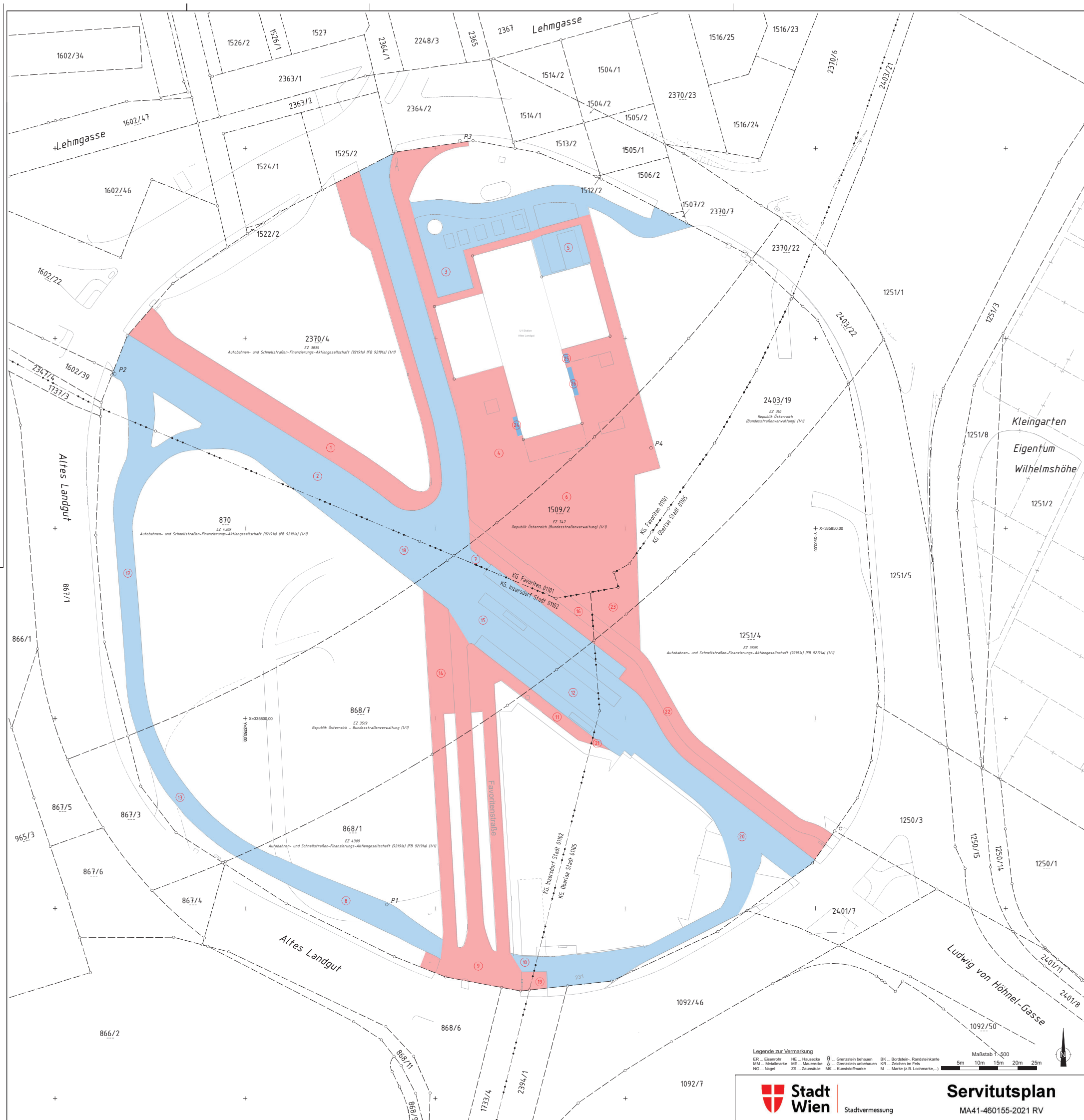
Ersteller Schulze Anton (ASBNET\Schul

Erstellungsdatum 08.07.2026



powered by ASFINAG GIS
© TOMTOM, LFRZ, BEV; kein Rechtsanspruch ableitbar





VEREINBARUNG / MUSTER

abgeschlossen zwischen

der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
FN 92191a,
Schnirchgasse 17, 1030 Wien,
im Folgenden kurz „ASFINAG“ oder „Bestandgeberin“ genannt

als Bestandgeberin einerseits und

der

.....
.....
.....
.....
.....

als Bestandnehmerin andererseits wie folgt:

Präambel

Die ASFINAG plant am Verteilerkreis Favoriten ein Hochbauprojekt umzusetzen. Dazu laufen derzeit die Planungen und finden entsprechende Vorarbeiten statt. Bis zur Umsetzung des Hochbauprojekts sind Zwischennutzungen der derzeitigen Schotterfläche geplant. Als Teil dieser Zwischennutzung soll auf einer Teilfläche ein Pop-Up Restaurant / Imbissstand errichtet werden.

I.

Eigentumsverhältnisse

Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der in der Beilage ./1 „Lageplan“ dargestellten Flächen am Verteilerkreis Favoriten.

II.

Bestandfläche / Zweck

Die Bestandgeberin gibt die im beiliegenden Lageplan (Beilage ./1=integrierender Bestandteil dieses Vertrages), rot umrandete Teilfläche im ungefähren Flächenausmaß von ca. 1500 m²

für die Errichtung und den Betrieb eines Pop-Up Restaurant / Imbissstand in Bestand. Der Zweck der Nutzung ist in Beilage ./2 näher beschrieben. Jegliche andere Nutzung ist untersagt.

III. Mietrechtsgesetz

Da lediglich die Grundflächen allein in Bestand gegeben werden, ist das gegenständliche Bestandverhältnis vom Geltungsbereich des Mietrechtsgesetzes 1981 i.d.g.F. gänzlich ausgenommen.

IV. Dauer

Das Bestandverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Bestandverhältnis kann von beiden Vertragspartnern schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch auf eine Kündigung dieses Vertrages mit Wirksamkeit vor **31.03.2028**, sodass frühestens mit Wirkung zu diesem Termin eine Kündigung möglich ist.

Unbeschadet o.a. Kündigungsbestimmungen steht der Bestandgeberin jedenfalls das Recht zu, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn die Bestandnehmerin von der Bestandsache einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, den Bestandzins trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht vollständig beglichen hat, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn sie gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages gröblich verstoßen hat.

V. Bestandzins

Als Bestandzins wird ein Betrag von% aller getätigten Umsätze, mindestens aber **EUR / Monat**, ab 31.03.2028 mindestens aber **EUR- / Monat**, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, derzeit 20 %, vereinbart. Unter Umsatz wird jener Umsatz verstanden, der sich aus der Summe aller von den Kunden gezahlten Beträge ergibt, wobei die in den einzelnen bezahlten Beträgen enthaltene Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.

Der Bestandzins ist vierteljährig im Nachhinein, somit jeweils am 15.05, 15.08, 15.11 und 15.02 eines jeden Jahres in Form von Akontozahlungen in Höhe eines Viertels des wertgesicherten Bestandzinses, zur Zahlung fällig. Die Meldung der Vorjahresumsätze hat bis zum 31.1. des Folgejahres zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung wird eine Pönale in Höhe einer

Mindestmonatsmiete fällig. Der Bestandzins samt Umsatzsteuer ist erstmalig ab dem Monat zur Zahlung fällig.

Bank: BAWAG P.S.K AG
IBAN: AT27 6000 0000 9002 9730
BIC: BAWAATWW
UID: ATU 43143200
lautend auf ASFINAG Raststationen – Liegenschaften,
Verwendungszweck: „Bestandzins, Verteilerkreis Favoriten,“

Darüber hinaus hat die Bestandnehmerin eine Kautions in der Höhe von EUR 10.000,00 bei der Bestandgeberin zu hinterlegen. Diese Kautions dient insbesondere der Sicherstellung der vertragskonformen Nutzung und ordnungsgemäßen Rückstellung des Bestandobjekts. Nach Beendigung des Bestandverhältnisses und ordnungsgemäßer Rückstellung wird die Kautions auf ein von der Bestandnehmerin bekannt zu gebendes Konto binnen 30 Tagen zurücküberwiesen. Wird das Bestandverhältnis durch die Bestandnehmerin vor dem 31.01.2028 aufgelöst, reduziert sich die zurückzuzahlende Kautions um EUR 1000,- pro Monat der vorzeitigen Auflösung (max. 10 Monate vorzeitige Auflösung führt zu einer Reduktion der Kautions auf EUR 0).

Bei Zahlungsverzug ist die Bestandgeberin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. vorzuschreiben.

Die Bestandnehmerin verzichtet ausdrücklich, allfällige Forderungen gegen die Bestandgeberin gegen den Bestandzins samt Steuern, Gebühren und Abgaben aufzurechnen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mindestbestandzinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherindex 2025. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September 2026 verlaublichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben und unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 3 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt.

Die Bestandnehmerin hat die sich aufgrund dieser Wertsicherung ergebende Änderung des Bestandzinses jeweils selbst wahrzunehmen und die sich danach ergebenden geänderten Beträge zu entrichten.

VI.

Besondere Bedingungen und behördliche Genehmigungen

Die Flächen werden übergeben wie sie liegen und stehen. Die Bestandgeberin übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Oberfläche für die vereinbarungsgemäße Nutzung. Eine allenfalls erforderliche Adaptierung der Flächen für die vereinbarungsgemäße Nutzung liegt daher in der ausschließlichen Verantwortung der Bestandnehmerin auf ihre Kosten.

Der Bestandnehmerin ist bekannt, dass die Zufahrt der im beiliegenden Plan (Beilage ./1) markierten Flächen ausnahmslos über den Verteilerkreis Favoriten, im Eigentum der Stadt Wien (öffentliches Gut), erfolgen kann.

Ebenso ist der Bestandnehmerin bekannt, dass der Stadt Wien und den Wiener Linien Wegerechte eingeräumt wurden (Beilage ./3). Im Falle einer beabsichtigten Mitbenützung dieser Flächen ist durch die Bestandnehmerin die Zustimmung von diesen Berechtigten einzuholen.

Der Bestand und die Erhaltung der A23 (Laaerberg tunnel) samt Nebenanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Bestandnehmerin ist bekannt, dass bauvorbereitende Arbeiten, insbes. im Zusammenhang mit dem Hochbauprojekt und der Sanierung der Tunnelabdichtung stattfinden werden. Diese könnten ab 2027 punktuell erforderlich sein. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Fläche kommen. Daraus können keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ähnlichem abgeleitet werden.

Grundsätzlich ist der Bestandgeberin und von der Bestandgeberin namhaft gemachten Dritten jederzeit der uneingeschränkte Zugang zur Bestandsfläche zu ermöglichen. Eine Behinderung kann hieraus ausdrücklich nicht abgeleitet werden.

Die Planung, Einholung und Umsetzung der Genehmigungen (verkehrsrechtlich, wasserrechtlich, ev. baubehördlich), Errichtung und der Betrieb der für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Anlagen obliegt der Bestandnehmerin. Das sind insbesondere: Anschlüsse (Strom, Wasser, Kanal), Zufahrten, Oberflächenadaptierung, Anlagen für Zugangsbeschränkung, Beschilderung, allenfalls Beleuchtung, Winterdienst, Müllbeseitigung, Versicherung, allenfalls Einzäunung der Fläche(n) bzw. Aufstellung von Betonleitwänden. Für den Fall einer geplanten Zu- und Abfahrt sind behördliche Bewilligungen einzuholen. Die Bestandnehmerin hat sämtliche etwaige behördliche Auflagen, welche im Zusammenhang mit der vertragsmäßigen Nutzung der in Bestand gegebenen Grundflächen etwa erteilt werden, einzuhalten und daraus resultierende Kosten zu tragen.

Bestimmte Bereiche lt. Lageplan Beilage ./1 dürfen mit Platten oder Asphalt befestigt werden, die restl. Flächen dürfen ausschließlich mit Grädermaterial befestigt werden. Darüber hinausgehende Veränderungen an der Substanz des Bestandgegenstandes sowie Geländeänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin.

Der Bestandnehmerin ist eine andere Benützung des Bestandgegenstandes als zu dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Zweck untersagt. Insbesondere ist die Errichtung von Bauwerken untersagt. Die Flächen dürfen ausschließlich als Pop-Up Restaurants oder Imbissstands genutzt werden, jede andere Nutzung (z.B. Werbung) ist untersagt.

Der Bestandgeberin dürfen keinerlei Kosten aus der Nutzung der Bestandsflächen durch die Bestandnehmerin erwachsen.

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, den Bestandgegenstand unter zu vermieten oder den gegenständlichen Bestandvertrag an Dritte zu übertragen.

Die Bestandnehmerin hat auf der Bestand- und Manipulationsfläche vorhandene Einbauten selbst zu erheben und mit den betroffenen Einbautenträgern das Einvernehmen herzustellen.

VII.

Haftung

Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der Anlage sind dergestalt vorzunehmen, dass durch diese keinerlei Beschädigung der A23 oder von Einbauten erfolgt. Für sämtliche durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage der Bestandgeberin, deren Tochtergesellschaften oder deren Mitarbeitern entstehenden Schäden, insbesondere auch für Beschädigungen der A23 und Einbauten, haftet die Bestandnehmerin. Die Haftung erstreckt sich auch auf durch Dritte, die im Auftrag der Bestandnehmerin handeln, verursachte Schäden.

Die Bestandnehmerin übernimmt daher die Haftung für alle durch die Herstellung, Betrieb, Bestand, Änderung und Instandhaltung der Anlage oder durch Verletzung dieses Vertrages herbeigeführten Schäden und hat die Bestandgeberin auch von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die Bestandnehmerin übernimmt insbesondere auch die Wegehalterhaftung.

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin außerdem auch für etwaige Schäden, welche sich aufgrund der Verunreinigungen der Bestandfläche durch kontaminiertes Material ergeben.

Des Nachweises eines Verschuldens bedarf es in allen diesen Fällen nicht.

Die Bestandgeberin übernimmt keine wie immer geartete Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß der Bestandflächen und haftet der Bestandnehmerin in keiner Weise für eine bestimmte Beschaffenheit oder die Benützbarkeit des Bestandgegenstandes.

VIII.

Wiederherstellung

Zum Zeitpunkt der Beendigung des Bestandverhältnisses ist die Bestandnehmerin verpflichtet, den Bestandgegenstand geräumt von ihrem Eigentum, im ursprünglichen Zustand der Bestandgeberin zurückzustellen. Die Bestandnehmerin hat insbesondere allfällige auf der Bestandfläche von ihr errichtete Anlagen auf ihre Kosten und unter Verzicht auf jeglichen Ersatzanspruch abzutragen. Asphaltierte Flächen sind zu rekultivieren oder mit Grädermaterial zu befestigen, bereits aufgebrachtes Grädermaterial kann verbleiben.

Sollte die Bestandgeberin ausdrücklich auf die Beseitigung aller oder bestimmter Anlagen verzichten, so gehen diese entschädigungslos in ihr Eigentum über. Für etwa auf der

Bestandfläche gemachte Aufwendungen steht der Bestandnehmerin kein Ersatzanspruch gegen die Bestandgeberin zu.

Die Bestandnehmerin haftet insbesondere für eine Rückstellung des Bestandgegenstandes frei von jeglichen Kontaminationen, die während der Bestandsdauer verursacht wurden. Die Beweispflicht, dass allenfalls nach Rückstellung der Bestandsache hervorkommende Kontaminationen bereits vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden, obliegt ausnahmslos der Bestandnehmerin.

IX. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Allfällige mündliche Zusicherungen oder Bewilligungen der Vertragspartner sind ungültig.

Es wurden keine Nebenabreden getroffen.

X. Anfechtungsverzicht

Die Vertragspartner erklären, im Sinne des § 935 ABGB den wahren Wert des Bestandgegenstandes zu kennen und halten Leistung und Gegenleistung für angemessen.

XI. Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für A-1030 Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.

XII. Kostentragung

Die mit der Vergebührung dieses Bestandvertrages gemäß Gebührengesetz verbundenen Kosten und Gebühren trägt zur Gänze die Bestandnehmerin, ebenso diejenigen Kosten, die aus einer zwangsweisen Beendigung und gerichtlichen Einbringung der Rückstände gemäß Pkt. IV. dieses Vertrages der Bestandgeberin erwachsen. Die Bestandnehmerin hält die Bestandgeberin diesbezüglich klag – und schadlos.

Die Bestandgeberin bezahlt die anteilige Grundsteuer und sonstige mit der Liegenschaft verbundene öffentliche Abgaben.

XIII.
Änderung der Rechtsform oder Anschrift

Änderungen der Rechtsform oder Anschrift der Bestandnehmerin sind der Bestandgeberin unverzüglich bekannt zu geben. Widrigenfalls gelten sämtliche Erklärungen der Bestandgeberin, welche die Bestandgeberin der Bestandnehmerin unter der in diesem Vertrag genannten Bezeichnung und an die ihr von der Bestandnehmerin zuletzt bekannt gegebenen Anschrift sendet, als der Bestandnehmerin rechtswirksam zugegangen.

XIV.
Vertragsausfertigung und Rechtsgültigkeit

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine die Bestandnehmerin und die Bestandgeberin erhalten.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

....., am
(Ort) (Datum)

....., am
(Ort) (Datum)

.....
(Bestandnehmerin)

.....
(Bestandgeberin ASFINAG)

Beilagen:

- Beilage ./1 Lageplan Bestandfläche
- Beilage ./2 Konzept Pop-Up Restaurant / Imbissstand
- Beilage ./3 Lageplan Wegrechte Stadt Wien/Wr. Linien

An die
AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
z.Hd. Karl Christian Petz
Schnirchgasse 17
A-1030 Wien

ANGEBOT

Ich/Wir

Firmenbezeichnung	Ansprechpartner mit Kontaktdaten

biete/-n für die Einräumung eines Nutzungsrechts für ein Pop-Up Restaurant / Imbissstand gem. beiliegenden Unterlagen für folgende Liegenschaftsteilflächen als **monatlichen Bestandzins** wie folgt (netto):

1. Umsatzabhängiger Bestandzins:

Als Bestandzins wird ein bestimmter Prozentsatz aller getätigten Umsätze festgelegt.

Angebot des Bieters: Prozent

2. Mindest-Bestandzins:

Der Bestandzins beträgt mindestens folgenden Pauschalbetrag / Monat:

Bestandzins bis 31.03.2028 Mindestens (netto) / Monat	Bestandzins ab 01.04.2028 Mindestens (netto) / Monat
..... EUR (Preis fix)	 EUR (Preis Verlängerung)

Mein/Unser Angebot ist bedingungsfrei und steht unter keinem Vorbehalt.

Alle sonstigen mit dem zu erstellenden Vertrag verbundenen Kosten gehen zu meinen/unseren Lasten und sind im Bestandzins nicht enthalten. Für Altlasten wird von der ASFINAG keine Haftung übernommen. Der Vertrag wird auf der Basis des mir/uns ausgehändigten Vertragsmusters errichtet.

Mir/Uns ist bekannt, dass keine Verpflichtung der ASFINAG zur Annahme unseres Angebots besteht.

Ich/Wir nehme/-n zur Kenntnis, dass alle von mir/uns getroffenen Veranlassungen bzw. Vorbereitungsmaßnahmen (Planungen, Einholung von Bewilligungen, techn. Maßnahmen etc.) ausschließlich zu meinen/unseren Lasten gehen und werde/-n keinerlei Forderungen gegenüber der ASFINAG geltend machen, dies insbesondere auch bei Nichtzustandekommen der Vereinbarung.

Ich/Wir sind an dieses Angebot 3 Monate ab dem Datum der Unterfertigung dieses Angebots gebunden.

Allfällige Nachbesserungsrunden, an denen ich/wir mich/uns gegebenenfalls nicht beteilige/-n, heben die Gültigkeit dieses Angebots nicht auf.

.....
Datum und Unterschrift

Formblatt Solidarhaftung bei Bietergemeinschaften

(falls sich Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der Referenzprojekte auf eine Bietergemeinschaft stützt)

1. Vollständige Bezeichnung des Unternehmens:

.....

2. Firmenanschrift und sonstige Angaben:

Straße

PLZ, Ort.....

Telefon

Telefax.....

E-Mail

Rechtsform

Gewerbeberechtigung

3. Wir haben davon Kenntnis, dass

.....

(Name Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaft)

zum Nachweis seiner (ihrer) Referenzprojekte im gegenständlichen Projekt
„Pop-Up Restaurant / Imbissstand“ auf unser Unternehmen verweist.

Wir verpflichten uns hiermit im Fall der Auftragserteilung an den genannten
Bewerber/die Bewerbergemeinschaft uneingeschränkt und unwiderruflich
gegenüber dem Auftraggeber zur solidarischen Haftung für die vertragliche
Leistungserbringung.

(Ort, Datum)

(Rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)